Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

· Субота, 22. Марта 1858 № 32. Sonnabend, den 22. März 1858.

Das Wasser, das wir trinken.

Das Wasser, das wir trinken, ist fast eben so wichtig für uns, als die Luft, die wir athmen. Es bildet Dreiviertel von dem Gewicht der Thiere und Pflanzen, und ist der Stoff, den wir am reichlichsten auf der Oberfläche der Erde antreffen, die es in ungekannter Tiefe zu Dreiviertel bedeckt.

Reines Wasser besteht aus zwei einfachen Stoffen *), Sauerstoff und Wasserstoff. Ersterer ist auch in der gewöhnlichen Luft enthalten.

Wasserstoff ist eine Luft- oder Gasart, die in reinem Zustande weder Farbe noch Geruch oder Geschmack hat. Sie unterscheidet sich jedoch von dem Sauerstoff, dem Stickstoff und der Kohlensäure, indem sie erstens der leichteste von allen bekannten Stoffen ist, und zweitens Feuer fängt und in der Luft brennt, wenn man eine brennende Kerze daran bringt.

Man kann mit Leichtigkeit Wasserstoff bereiten, indem man einige Zink- oder Eisenstückchen in eine Flasche thut, und sie mit verdünnter Schwefelsäure übergießt. Wenn sich genug Gas gebildet hat, um die gewöhnliche Luft aus der Flasche zu vertreiben, so kann man die Flasche mit einem Kork verschließen, in welchem ein Gasbrenner oder eine kurze Glasröhre oder ein Stück von einer Thonpfeife steckt. Es wird dann durch die kleine Oeffnung der Röhre ein Gasstrom aufsteigen, den man vermittelst einer Kerze anzünden kann. Ehe man sicher ist, daß das Wasserstoffgas alle atmosphärische Luft ausgetrieben hat, darf man es nicht anzünden; es ist nämlich sonst ein Gemenge von Sauerstoff und Wasserstoff in der Flasche, dessen Bestandtheile sich bei Annäherung eines brennenden Körpers mit großer Heftigkeit zu Wasser verbinden und dabei leicht die Flasche zertrümmern. Diese Explosion ist von einem heftigen Knall begleitet, und man hat daher einem solchen Gemenge von Sauerstoffgas und Wasserstoffgas den Namen Knallgas gegeben.

Das Wasserstoffgas brennt mit einer sehr wenig leuchtenden Flamme. Wenn man ein vollkommen trocknes, kaltes Glas oder eine Flasche über die Flamme hält, so bethaut die innere Fläche, und allmählig sammeln sich kleine Tröpfchen, die zuletzt herablaufen und reines Wasser sind. Dieses Wasser bildet sich, indem der Wasserstoff in dem Sauerstoff der Luft verbrennt. Die Verbrennung besteht nämlich eben darin, daß sich diese beiden Luftarten zu Wasser verbinden.

Die außerordentliche Leichtigkeit des Wasserstoffs kann man nachweisen, indem man es auslöscht und dann in einen kleinen leeren Ballon *) strömen läßt, den man an der Spitze der Röhre befestigt. Wenn sich der Ballon mit Gas gefüllt hat, steigt er mit Leichtigkeit in die Höhe, und man sieht daraus, daß der Wasserstoff nicht bloß leichter als die gewöhnliche Luft, sondern, daß er in solchem Grade leichter ist, daß er schwere Körper mit sich durch die Luft tragen kann. Das geringe Gewicht dieses Gases setzt uns in den Stand in Luftballons die Luft zu durchschiffen. Ein Kubikfuß dieser Luftart wiegt nur etwa ein Fünftel Loth, und kann also, da ein Kubikfuß gewöhnlicher Luft etwa $2\frac{2}{5}$ Loth wiegt, einen Ballon von beinahe $2\frac{1}{2}$ Loth Gewicht tragen. Ein kugelförmiger Ballon von 10 Fuß Durchmesser trägt aber mit Wasserstoffgas angefüllt, schon mehr als 3 Centner, da er etwa 4500 Kubikfuß enthält. Das gewöhnliche Leuchtgas oder Brenngas, mit welchem man jetzt die Luftballons zu füllen pflegt, verdankt seine Leichtigkeit und Steigekraft ebenfalls nur seinem bedeutenden Gehalte an Wasserstoffgas, ist aber, weil es außerdem auch noch viel Kohle enthält, bedeutend schwerer als reines Wasserstoffgas, nämlich ungefähr halb so schwer als gewöhnliche Luft.

Wasserstoff ist außer im Wasser auch noch in sehr vielen anderen Stoffen enthalten, z. B. in den Stein- und Braunkohlen, im Holze, in den Oelen und Fetten, in dem schon erwähnten Leuchtgase, kurz in fast allen brennbaren Stoffen, und wo immer es vollständig in der Luft verbrennt, entsteht durch seine Verbindung mit Sauerstoff Wasser, gerade wie bei der oben beschriebenen Verbrennung des einfachen Gases. Fast bei allen Verbrennungen bildet sich daher auch Wasser, obgleich es in der Regel als unsichtbarer Dampf in die Luft aufsteigt. Das so gebildete Wasser enthält dem Gewichte nach:

Wasserstoff 11,09 oder ungefähr 11 Procent,
Sauerstoff 88,91 oder nahezu 89 Procent;

oder in runden Zahlen: je neun Pfund reinen Wassers enthalten acht Pfund Sauerstoff und ein Pfund Wasserstoff. Diese verhältnißmäßig geringe Gewichtsmenge des Wasserstoffgases nimmt aber in Luftform wegen seiner Leichtigkeit doppelt so viel Raum ein, als das achtmal schwerere Sauerstoffgas, so daß man zwei Kubikfuß Wasserstoffgas mit einem Kubikfuß Sauerstoffgas mischen muß, um drei Kubikfuß Knallgas zu erhalten, die entzündet sich in etwa drei Loth Wasser verwandeln. In der atmosphärischen Luft sind mindestens vier wesentliche Bestandtheile, aber zwischen ihr und dem Wasser findet der wichtige chemische Unterschied statt, daß ihre Bestandtheile bloß mit einander gemischt oder gemengt, die des Wassers aber chemisch mit einander verbunden sind. Wenn Stickstoff und Sauer-

*) Unter einfachen Stoffen verstehen die Chemiker solche Stoffe, welche durch kein bekanntes Mittel in zwei oder mehr verschiedene Stoffe zerlegt werden können; dergleichen sind z. B. Schwefel, Phosphor, Gold, Silber, Eisen u. s. w.

*) Solche kleine Ballons aus dünnen Häutchen oder Collodium gemacht, sind bei vielen Mechanikern zu haben.

stoff mit einander zu gewöhnlicher Luft gemengt sind, so behält jeder dieser Stoffe seine Gasform und alle seine Eigenschaften unverändert bei; wenn aber Wasserstoff und Sauerstoff sich zu Wasser verbinden, so verlieren sie beide ihre Gasform und alle ihre unterscheidenden Eigenschaften, sowohl die physikalischen als die chemischen. Wasser ist nicht leicht und luftförmig wie das Wasserstoffgas oder das Knallgas, worin wie erwähnt, die Bestandtheile des Wassers noch nicht chemisch verbunden, sondern bloß miteinander vermengt sind, es brennt weder selbst wie das Wasserstoffgas, noch brennen andere Körper in ihm, was sie so heftig und blendend in dem Sauerstoffgase thun, woraus das Wasser doch zu acht Neuntel besteht. Wenn Körper sich chemisch verbinden, so bilden sie immer einen neuen Stoff, dessen Eigenschaften von denen seiner Bestandtheile in der Regel sehr verschieden sind, und es ist in der That eins der Wunder, welche uns die neuere Chemie hat kennen lehren, daß der Wasserstoff, welcher so leicht brennt, Wasser bildet, dessen wir uns zum Löschen bedienen, und daß der Sauerstoff, welcher für das thierische Leben so unentbehrlich ist, acht Neuntel einer Flüssigkeit bildet, in welcher die meisten Landthiere nur einige Sekunden leben können.

Wie unentbehrlich das Wasser für das Leben der Pflanzen und Thiere ist, ist sowohl aus der großen Menge desselben in dem Körper der Thiere und Pflanzen ersichtlich, als aus verschiedenen anderen Betrachtungen, die wir früher schon angestellt haben. Auch abgesehen hiervon, hat das Wasser manche Eigenschaften vor allen ähnlichen Körpern voraus, welche es ganz besonders zur Erhöhung unseres Wohlbehagens, zur Befriedigung unserer täglichen Bedürfnisse, ja zur Erhaltung der Daseinsbedingungen der gesammten belebten Natur geeignet machen. Schon die wenig beachtete Eigenschaft, daß das Wasser weder Geruch noch Geschmack hat, ist einer näheren Betrachtung werth, da sie Mancherlei zu denken giebt. Wohlgerüche haben etwas Belebendes für unsere Nerven, und eine mäßige Würze der Speisen erhöht den Genuß und befördert ihre Verdauung. Schädlich aber würde eine Luft sein, welche immer mit Düften und Wohlgerüchen geschwängert wäre, oder eine tägliche Kost von stark gewürzten Speisen und Süßigkeiten. Die Nerven des Geruchs und Geschmacks können keinen beständigen Reiz ertragen, und der ganze Körper leidet, wenn ein einzelner Nerv fortwährend erregt wird. Das Wasser und die Luft nun, die so oft in den thierischen Körper gelangen, und seine zartesten und empfindlichsten Organe und Gewebe durchdringen, sind frei von solchen auffallenden Eigenschaften, so daß sie unbemerkt jeden Theil des Körpers durchwandern können. Gleichsam geräuschlos gleiten sie über den empfindlichsten Nerv hinweg, und können tausendmal bis zu den äußersten Theilen des Körpers dringen, ohne einen Augenblick einen Reiz oder eine unbehagliche Empfindung zu verursachen. Auch äußerlich dürfen sie in der Regel die zartesten entzündeten oder entblößten Theile des Körpers berühren, und bringen nicht nur keinen Reiz, sondern in den meisten Fällen die angenehmste Linderung und Besänftigung hervor. Diese negativen Eigenschaften, welche Wasser und Luft gemein haben, und an die man, wie bemerkt, wenig denkt, sind also gewiß für unser tägliches Wohlbefinden höchst wichtig. Es thut der Richtigkeit dieser Bemerkung keinen Eintrag, daß dies Alles, so zu sagen, ganz natürlich zugeht, und daß diese wunderbare Zweckmäßigkeit sich bei genauerer Betrachtung als eine sehr einfache Folge eben so einfacher Ursachen erweist. Die schöne Aufgabe der Naturwissenschaft besteht ja eben darin, den ursächlichen Zusammenhang der Thatsachen immer mehr begreifen zu lernen, welche dann freilich aufhören, Wunder im gewöhnlichen Sinne zu sein.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Fettweiden und Mästen der Hammel und Merzschafe.

(Schluß.)

Beim Ankaufe der Hammel und Merzen muß man sich wohl hüten, krankes Vieh mit anzukaufen, vornehmlich ist die ansteckende Klauenkrankheit sehr nachtheilig, weil die Thiere mit diesem Uebel sich nicht nur nicht mästen, sondern vielmehr abmagern. Dies ist ein Unglück für den Käufer, wenn er sich nicht überzeugt hat, daß die Heerde überhaupt, aus der er Hammel und Merzen kauft, von allen Krankheiten frei ist; denn es ist nicht damit abgethan, daß die hier gekauften Thiere alle krank werden könnten, sondern daß sie auch noch die anders woher gekauften gesunden Thiere, wenn diese mit ihnen zusammenkommen, anstecken würden und daher auf große Verluste zu rechnen ist, denn die Thiere werden dabei auch nicht fett.

So wie die Klauenkrankheit sehr nachtheilig auf dieses Verhältniß einwirkt, ist es auch die Schafräude und die Pockenkrankheit. Erstere macht sich durch das Hinken der Thiere bemerkbar, und wenn gleich der Verkäufer dafür Sorge tragen sollte, daß er hinkende Thiere nicht zum Verkaufe stellt, so kommt man doch durch Betrachtung der Heerde und dieser Verkaufsthiere im freien Raum oder auf der Weide, bald zur Einsicht, ob sie von diesem Uebel befallen sind oder nicht.

Die Schafräude wird sich aus den weißen Flocken, welche aus dem dichten Vließ einzeln oder mehrfach gezupft hervorstehen, durch häufiges Gnubben der Thiere an solchen Stellen und durch die specielle Untersuchung erkennen lassen.

Pockenkranke dürften schwerlich zum Verkauf gestellt und würden leicht durch das Dasein der Pocken und Verhalten der Thiere erkannt werden. Selbst Brustkrankheiten, als angehende Fäule, würden sich durch vieles Husten, Rotzen, Durchfälle in der Heerde, ungleiches Wachsthum, Unreinheit und theilweises Abgehen der Wolle, viele Täken und Magerkeit der Thiere bemerkbar machen. Wenn sich Dreher und Thiere mit der Gnubber- oder Traberkrankheit in dem Rummel befinden so stehe man ebenfalls vom Kaufe derselben ab, sie werden nicht nur nicht fett, sondern magern ab und gehen meistens verloren. Jeder gute Schäfer und Schafkenner wird die genannten Uebel bald entdecken und sich davor zu hüten wissen.

Wenn wir nun überhaupt noch einige Worte über die sogenannten fremden Fleischschafe mitzutheilen haben, so geschieht es, um darzustellen: ob sie mit Vortheil gegen die Landschafe gehalten werden können. Unsere Landschafe, sowie die gemischten oder veredelten und ganz feinen Racen geben, wie oben auseinander gesetzt worden, hinlängliche Gelegenheit zum

Fettweiden und Mästen der Schafe, sowohl auf großen wie auf kleinen zum Fettweiden geeigneten Gütern und sie entsprechen den hier zu Lande üblichen Gewohnheiten, Bedürfnissen und Preisen.

Es ist wahr, daß von ihnen nicht so große und ansprechende Cotelets und Braten, wie von den englischen Dishley-Southdown und andern solchen Schafen für den Gourmand erhalten werden, jedoch scheint mir dieser Vorzug hier nicht nur zu theuer bezahlt zu werden, sondern der Bedarf solchen Fleisches ist hier auch gar nicht erwiesen.

Solche bessere Fleischsorten werden nur in größeren Städten gefordert wo Luxus ist; auf dem Lande und in kleinen Städten ist man mit dem in unserm Lande erzeugten guten Fleische gern zufrieden, wenn man es nur gut, preiswürdig erhalten und bezahlen kann.

Bei uns wird der Arbeiter nicht so bezahlt, wie z. B. in England, wo ein gewöhnlicher tüchtiger Maschinenarbeiter (Schlosser) bei anhaltender Arbeit nicht selten täglich mit 3—4 Thlr: (?) bezahlt wird. Bei diesem Lohn kann und muß er Fleisch essen, und weil der Engländer überhaupt Fleischesser ist, so wählt er mit Recht das bessere Fleisch aus und es kommt ihm auch bei solchem Lohne nicht darauf an, mehr dafür zu bezahlen, wie es hier Gebrauch ist.

Schlechtes Fleisch kommt dort auch gar nicht zur Ausstellung; dies wird namentlich in London und den größeren Städten Englands durch geordnete strenge Aufsicht auf den Viehmärkten und namentlich durch gut beaufsichtigte Schlachthäuser verhütet, deren Werth hier noch gar nicht gehörig angegeben wird und die hier also noch zum Nachtheil des fleischessenden Publikums fehlen, weshalb dasselbe hier auch häufig mit Fleisch von kranken Thieren glücklich gemacht wird, ohne zu bedenken, welche Nachtheile durch den Genuß solchen Fleisches auf Gesundheit und Leben der Menschen herbeigeführt werden können.

Will man indessen nur wenige große Schafe als Fleischschafe halten, so dürften sie schon durch die besonderen Wärter theurer werden, oder man müßte sie in eine Graskoppel bringen, auch durch zahnartige Gestelle um den Hals, das sie am Springen, sowie am raschen Laufen hindert, darin bannen; denn mit Landschafen auf dieselbe Weide getrieben, würde ihnen nicht genügen und falls eine Rindviehherde vorhanden wäre, um sie damit weiden zu lassen, so dürfte es wohl noch zu erforschen sein, ob es nicht gerathener wäre, Rinder statt solcher Schafe zu halten.

Das Anschaffen solcher fremden Schafe ist indessen so leicht nicht als das Anschaffen der Landschafe, sie erst durch Paarungen unserer Schafe mit Southdownböcken u. dergl. zu erziehen, ist eben auch nur da, wo man völlig darauf eingerichtet ist, auszuführen, und dennoch, der Böcke wegen, kostspielig und in großen Mengen sie aufzuziehen, um sie als Schlachtwaare zu verkaufen, hat auch seine großen Eigenheiten und erfordert Mittel; denn bis sie zu wirklichen Fleischschafen gelangt sind, können die Conjuncturen ganz anders geworden sein, als zur Zeit wo man diese Operation beginnt. Zudem kommt der sichere Absatz in Betracht, er würde immer nur in größeren Städten stattfinden, sobald sich indessen mehrere Landwirthe mit ihrer Zucht in derselben Art beschäftigen, würde die Concurrenz auch nicht mehr so günstige Preise wie gegenwärtig gewähren, desgl. wenn nur selten so ausgezeichnete Waare auf dem Viehmarkt erscheint.

Es würde also diese Speculation auf Erzeugung von Fleischschafen und Fleischmassen nur einigen Landwirthen gelingen, wo alle Verhältnisse dazu beitragen, daß sie günstig ausfallen kann, namentlich da, wo landwirthschaftliche Gewerbe solche Futtermittel abwerfen, welche sich für diese Schafe eignen und welche Wirthschaften nicht zu entfernt von großen Städten, die Verwerthung mancher Futtermittel nicht gut anders geschehen kann, als durch solche Fleischschafe; aber auch hier würde in den meisten Fällen das Halten von Rindern oder Schweinen den allgemeinen Zwecken eben so gut entsprechen, als das durch hierorts eingeführte fremde Schafracen geschehen kann und da sie der Oertlichkeiten und unserer Wirthschaftsverhältnisse wegen nicht in größeren Mengen auftreten können, so dürften sie auch auf die Befriedigung des Fleischbedarfs keinen besonderen Einfluß üben, während durch besseres Halten und Mästen unseres inländischen Viehes den Erfordernissen des Fleischbedarfs sicher besser entsprochen wird.

Kleinere Mittheilungen.

Düngmittel für Flachs und andere Sorten öligter Art. Die öligten Saatfrüchte fordern vor allen eine große und regelmäßige Zuführung von Feuchtigkeit und Kohlenstoff. Diese Eigenschaft besitzt nun das Salz in hohem Grade. Ein amerikanischer Gutsbesitzer versuchte daher das Salz hierzu, streute es zur Saatzeit in den Boden, im Verhältniß von etwa doppelt so viel, als der Same beträgt und hatte den erwünschten Erfolg hiervon. Es verbessert die Quantität und Qualität des Flachses, insbesondere die Menge des Flachssamens. Hieraus läßt sich nun schließen, daß es mit Vortheil auch auf andere Saaten öligter Art angewendet würde.

(Vereinigte Frauendorfer Blätter.)

* * *

Haferkrankheit. Das Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft berichtet aus dem Würtembergischen Schwarzwaldbezirke über eine Krankheit der Haferpflanze, als deren Symptome folgende bezeichnet werden:

Zur Zeit der Rispenbildung wird der Hafer zuerst am Schlußblatt, dann nach und nach am ganzen Halme roth, die Rispen entwickeln sich nur unvollständig oder bleiben ganz zurück, in welchem Falle sie später in Fäulniß übergehen. Hier und da kommt es vor, daß an den abgestandenen Halmen nahe am Boden mehrere frische Halme hervortreiben, die aber kurz und kümmerlich bleiben. Die Krankheit soll auf neu gelockertem Boden häufiger als auf festem auftreten und sich schnell verbreiten. Saatwechsel hat sich als Mittel dagegen zur Zeit nicht bewährt.

(Landwirthschaftlicher Anzeiger)

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Anzeige der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt von Hr. Hecker in Ilgezeem bei Riga.

Alle landwirthschaftlichen Maschinen, deren Anfertigung unsere Anstalt noch nicht aufgenommen hat, werden im Auftrag der Besteller zu den Fabrikpreisen, aus den renommirtesten Fabriken Deutschlands, Belgiens und Englands verschrieben. 1.

Angekommene Fremde.

Den 22. März 1858.

Stadt London. Hr. Student Lindwart von Dorpat; Hr. Lehrer Kollong, Hr. Coll.-Secr. Kleiff von Mitau; Hr. Hofgerichts-Assessor v. Saß von Arensburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kaufmann Reimers von Wenden.

Hotel du Nord. Hr. Baron v. Bock nebst Gattin aus Livland; Hr. Kaufmann Prokownik von Warschau; Hr. Pastor Jeeken, Fräulein Jeeken, Hr. Dr. Bienemann von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Teschke aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Lehrer Kuhls von Jacobstadt; Hr. Coll.-Rath Dr. Brehm aus Livland; Hr. Bürger Karasubosarsky von Taganrog.

Goldener Adler. Hr. Sänger Furler, Hr. Buchdrucker Filz, Hr. Ingenieur Dombrowsky aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln am 19. März 1858.

per 20 Garnitz.			
Buchwaitzengrütze	3	50	—
Hafergrütze		3	—
Gerstengrütze	2	40	60
Erbsen		—	—
per 100 Pfd.			
Gr. Roggenmehl	1	60	—
Waizenmehl	3	30	50
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	40
Butter pr. Pud	[illegible]	7	50
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 : 7 Fuß			
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein am Thor:			
1/2 Brand		—	—
2/3 Brand		—	—

per Last			
Waizen à 16 Tschetw.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	—
Hafer à 20 Garz.	1	10	—
per Berkowez von 10 Pud			
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—
Marienb. Flachs		—	—
„ geschnit.		—	—
„ Risten		—	—
Hofs-Dreiband		—	—
Livländ. „		—	—

Flachsheede	—	—
Lichttalg gelber	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Rejhinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	8½
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	175	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	31 11/16	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	36 —	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„	112½	112½
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	103¼	103¼
5 pCt. dito 5te Serie.	„	111½	111½ ¾
5 pCt. dito 6te Serie.	„	115	„
4 pCt. dito Hope	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz	98½	„	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	104½	„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102¼	„	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	101	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	101¾	„
Kurl. dito auf Termin	„	101	„
Ehst. dito kündbare	„	„	100
Ehst. dito Stieglitz	„	„	98½
Eisenbahn-Actien. Prämie			
pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	9½	„	„
dito. dito. Rbl. 37½	6	„	„
Riga-Dünab. Bahn 7.81¼	4	„	„

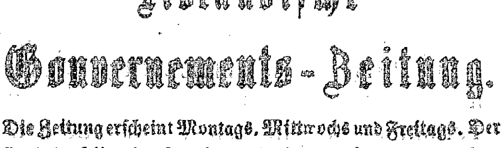
Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. März 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

Губернскія Вѣдомости



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ **32.** **Суббота**, 22. Марта — **Sonnabend**, 22. März **1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претенціи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торгующаго мѣщанина Харитона Степанова Шурчилова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Августа 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 78. 2

Рига въ Ратгаузѣ 25. Февраля 1858.

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen handeltreibenden Bürgers Chariton Stepanow Schurtschillow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. August 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenti crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Ansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 78. 2

Riga-Rathhaus, den 25. Februar 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Платона Авдѣева Селезнева и умершей же жены его Евросиньи Ивановой урожденной Спициной, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Сентября 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими объявленіями болѣе не будетъ слушаны ни же допущены. № 106.

Рига въ Ратгаузѣ 10. Марта 1858 года. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Platon Awdejew Selesnew und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Euphrosine Iwanowa geb. Spitzin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini prafixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 106. 1

Riga-Rathhaus den 10. März 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Іогана Георгъ Фейля, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Августа сего 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. №. 68. 1

Рига въ Ратгаузѣ 17. Февраля 1858 г.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns Johann Georg Pfeil, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. August 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus den 17. Februar 1858.

Nr. 68. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der kinderlos nachgebliebenen Wittwe des verstorbenen Herrn Majoren Otto Johann v. Saß, Martha v. Saß geb. von Nolcken und der nachbenannten vier Bruderkinder des gedachten Herrn defuncti nämlich: der Tit.-Räthin Julie Meder geb. von Saß, der Stabsrittmeisterin Sophie v. Müller geb. v. Saß, des Wassily v. Saß und des Stabs-Capitains Friedrich Reinhold v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Major Otto Johann v. Saß modo dessen Nachlassenschaft und insbesondere an das zu dieser Nachlassenschaft gehörige, in der Provinz Oesel im Johannischen Kirchspiele belege Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die eigenthümliche Uebertragung des gesammten Nachlasses Herrn defuncti und namentlich des Gutes Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium auf den Namen der supplicirenden obbezeichneten Erben, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der oberwähnte Nachlaß und insbesordere das dazu gehörige Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium den eingangsgenannten supplicantischen Erben zu deren gemeinschaftlichem Eigenthume adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige

von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 571.

Riga-Schloß am 28. Februar 1858. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Nachlaß des zu Arensburg am 9. December 1857 als Wittwer mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Besitzers des Gutes Rozikül, Herrn Coll.-Assessors und Ritters Gustav Heinrich v. Bartholomaei vorgefundene Testament des gen. Verstorbenen vom 16. Januar 1854 sammt dem dazu gehörigen testamentarischen Zusatz vom 23. Februar 1857, gemäß der in der Köngl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § VIII u. X pag d. L.-O. 429 u. 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgericht am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird, und daß Diejenigen, welche aus irgend einem, etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das erwähnte Testament zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen sammt Zusatz, Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der dazu in dem cit. § VIII u. X der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oben erwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements Theil 1 Art. 311 Pkt. 7 u. Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen haben. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgericht im Schlosse zu Riga am 10. März 1858. Nr. 699. 2

Bekanntmachungen.

Рижская Инженерная команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на поставку строительныхъ потребностей, мастеровыхъ и рабочихъ людей, для производства въ семъ 1858 году работъ по перестройкѣ моста чрезъ рѣку Курляндскую Аа въ Динаминдѣ.

Къ заподряду подлежатъ разные строительные потребности, какъ то: Анншпуги березовые, Бревна еловыя, Бруски, Доски еловыя, Горбыли, Жерди, Желѣзо, Гвозди, Уголья, Смолы, Сала, Канату, Веревокъ, Сукна крестьянскаго и Струговъ Порецкихъ, равномѣрно и рабочихъ людей.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной командѣ въ слѣдующіе сроки: Торгъ . . 30. Марта.
Переторжка 3. Апрѣля.

Самые торги начнутся, въ означенные сроки съ 10. часовъ утра.

Подрядчики неисполнившіе въ сроки контрактной обязанности, подвергаются на основаніи существующихъ, по военному вѣдомству правилъ, платежу неустойки, отъ 10 до 20% съ суммы неисполненнаго подряда.

Нежелающіе участвовать на торгахъ изустныхъ, приглашаются, на основаніи 1628 ст. X том. свода законовъ гражданскихъ (изданныхъ 1842 года) присылать въ запечатаныхъ пакетахъ письменныя объявленія, наблюдая, чтобы, пакеты сіи поступали въ Инженерную Команду не позже 10 часовъ утра, въ дни назначенныя для переторжки, самыя же объявленія писаны были согласно формы приложенной при 1625 ст. того же X тома, съ означеніемъ цѣны прописью съ изъясненіемъ согласія въ принятіи подряда въ точности противу предъявленныхъ при торгахъ кондицій.

Подробныя предварительныя условія, можно видѣть на мѣстѣ производства торговъ, заблаговремѣнно и во время самыхъ торговъ.

* * *

Das dem verstorbenen Herrn Consul Gregor von Harder gehörige, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Pernau, am Pernau-Fluße, in den Grenzen des Gutes Rawasar belegene, zinsfreie und mit keinerlei Abgaben belastete, einen Flächenraum von 4483 Quadratfaden betragende Grundstück mit einer Wind-Sägemühle, großem bequemen Wohnhause, zwei Bretterscheunen, Wagenschauer und Eiskeller, einem Park und einer Kegelbahn, so wie mit einem Gemüse und Obstgarten, ist zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben wegen der Bedingungen sich innerhalb sechs Wochen a dato an die unterzeichneten Vormünder der unmündigen Harderschen Kinder zu wenden.

Pernau, den 12. März 1858.

H. Girgensohn, Oberpastor. Carl Weismann, Hofrath. 1

* * *

Von dem Groß-Ekauschen Gemeindegerichte wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung der hierher sortirenden und außerhalb ihrer Gemeinden sich aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts, bekannt gemacht, daß die Listen der 10. Seelenrevision von Groß-Ekau, Ekau-Pastorat und Ixtrumünde am 31. März d. J. geschlossen und die bis dahin sich nicht gemeldet habenden Individuen genannter Gemeinden darin als verschollen werden vermerkt werden. Nr. 101. 2

Groß-Ekau, am 14. März 1858.

* * *

Das Gemeindegericht des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Neu-Ottenhof ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, Neu-Ottenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 26. März a. c. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim unterzeichneten Gemeindegericht zu melden haben, widrigenfalls sie aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jede daraus entstehende Verantwortung und nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen und zu erleiden haben werden. Nr. 12. 1

Neu-Ottenhof, Gemeindegericht den 3. März 1858.

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Ulpisch werden sämmtliche zu dieser Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, sich zur Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 20. Mai a. c. bei dieser Gemeinde vorstellig zu machen, widrigenfalls sie den vorschriftmäßigen Strafen unterzogen werden müssen. Nr. 10. 1

Ulpisch, Gemeindegericht den 3. März 1858.

* * *

Von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Bewohner aller derjenigen Orte, welche der Wassergefahr bei dem bevorstehenden Eisgange der Düna, ausgesetzt sind, — während der Zeit des Eisganges untergebracht werden können:

In der St. Petersburger Vorstadt
bei Packalneck Nr. 212.
„ der Wittwe Schultz Nr. 230.

In der Moskauschen Vorstadt
bei Wassily Jefimow Koschewnikow.
„ Iwan Semenow.
„ Dmitri Merkuljew.

Jenseits der Düna
bei Jablonsky im Karatajewschen Hause.

Riga, den 19. März 1858. Nr. 1071. 3

* * *

Es sind bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden: 1 Stück lilla Zitz, einige Wäsche, 1 Beil, 2 silber-vergoldete Ringe, gezeichnet: P. oder T. S. 1858 und I. S. 1858, 2 Paar Tassen mit vergoldeten Rändern und mehre Damensachen, 1 Soldatenmantel, so wie eine Pferdedecke. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei obgedachter Behörde zu melden. Nr. 976.

Riga-Polizei-Verwaltung, 1858. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Büreau-Billet des hiesigen Bürger-Okladisten Johann Friedrich Sewald nebst seiner Familienliste der 9. Revision.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Mekl. Unt. Brauer Carl Friedrich Ferdinand Schulz, 3

Prß. Unth. Kellner Reinhold Weiß, Preuß. Unth. Klempnergesellen Hugo Pilz und Julius Alexander Gerhard, 2

Johann Friedrich Schiemann, 1

nach dem Auslande.

Maria Skuje, Nikifor Agapow, Soldatentochter Anna Dorothea Peter, Joseph Schuromsky,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**